

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheinung
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.
49. Jahrgang.

Nr 25.

Donnerstag, den 27. Februar

1902.

Das Musterungsgeſchäft in dem Aushebungsbzirk Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1882 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehenden festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeidung der Zwangsverführung und der in § 26 der Wehordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehordnung.)
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben. Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermin zu erklären.
- 4) **Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Armen- oder Polizeiarzt) beizubringen.** (§ 65, der Wehordnung.)

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermin vorzulegen.

- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehordnung.)

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw. Auffichtsunfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bekräftigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33, und 63, der Wehordnung.)

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbeterer Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträtten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erlundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet, werden der königlichen Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicit anzuzeigen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Befcheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Hestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginn der im Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammvollführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammlisten nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehordnung.)

Schwarzenberg, am 18. Februar 1902.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission in dem Aushebungsbzirk Schneeberg.

Krug von Ridda, Amtshauptmann.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermin.

Aushebungsbzirk Schneeberg:

in Eibenstock im Gasthause zum Feldschlößchen
von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an:

den 13. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Carlsfeld und Eibenstock,

den 14. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide,
den 15. März für die Militärpflichtigen aus Dundsühel, Muldenhammer, Reidhardtsthal, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstühengrün, Wildenthal und Wolfsgrün.

II. Loosungstermin:

den 26. März von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1882 aus dem Aushebungsbzirk Schneeberg im Gasthose „Stadt Leipzig“ in Schneeberg.

Die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 7. und 8. März 1902 wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, den 24. Februar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mechanikers **Friedrich Herold** in Schönheide ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der **Schlusstermin**

auf den 27. März 1902, Vormittag 11 Uhr,

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Eibenstock, den 24. Februar 1902.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Versteigerung.

Sonnabend den 1. März 1902,

Nachmittag $\frac{1}{2}$ 4 Uhr,

sollen zu Eibenstock folgende Pfänder nämlich: zwei Kalben, ein Tafelschlitten und ein Landauer an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Bieterversammlung im Feldschlößchen hier.

Eibenstock, am 27. Februar 1902.

Der Gerichtsvollzieher beim königlichen Amtsgerichte.

Bekanntmachung.

Das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1902 wird heute beendet.

Es wird daher in Gemäßheit von § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindevorlagen bekannt gegeben, daß etwaige **Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung** innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu rechnenden **14tägigen und spätestens bis zum 14. März d. J. laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vorgebrachten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadtrath einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Angaben in den Reklamationschriften über die Höhe der einzelnen Einkommen sind bei Verlust der Berücksichtigung der Reklamationen wahrheitsgetreu zu machen und gehörig zu beweisen.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Regulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet ist, dies sofort anzuzeigen und sich Befreiung wegen seiner Einschätzung bez. der zu zahlenden Anlagen zu holen, sowie das nach § 28 des Abgabenregulativs eine Reklamation der Anlagenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, indem die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezählten nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der am 15. d. J. fällig gewesene erste Termin der diesjährigen städtischen Anlagen auf den 1. März verlegt wird, und daß zu dessen Bezahlung eine dreiwöchige Frist nachgelassen ist, sowie daß nach Ablauf dieser Frist ohne vorherige persönliche Erinnerung gegen säumige Zahler die Zwangsvollstreckung verfügt werden wird.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß der am 1. Februar d. J. fällig gewesene 1. Grundsteuertermin nunmehr unverzüglich zu entrichten ist.

Eibenstock, den 27. Februar 1902.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Im Gasthose „zum grünen Baum“ in Carlsfeld sollen

Donnerstag, den 6. März 1902, von Vorm. $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an

6421 Stk. ficht. Altker v. 9—15 cm Stärke,

4731 " " " " 16—22 " " "

4086 " " " " 23—52 " " "

62 rm " Kuhnknüffel,

212 " " Brennholz

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Carlsfeld und Eibenstock, am 25. Februar 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Gehr.

Königl. Forstrentamt.

Gerlach.